

berührt werden, ist nicht zu leugnen, giebt aber keinen Grund, den Ständen eine Mitwirkung zu vindiciren. Bei der ganzen Verwaltung ist das der Fall, und doch haben die Stände keine Mitwirkung bei der Verwaltung. Auch die Regierung ist die Interessen und Rechte der Unterthanen zu wahren und zu vertreten berufen. Wohl können Verträge vorkommen, zu deren Ausführung die Zustimmung der Stände erforderlich wird. Nicht aber bei jedem dergleichen Verträge ist dieß der Fall. Es wird daher die Regierung in jedem einzelnen Fall zu erwägen haben, ob eine solche Nothwendigkeit eintritt, und ob sie, wenn diese eintritt, sich den sofortigen Abschluß zu verantworten und die Genehmigung nachträglich zu erlangen sich getraue, oder bei dem Abschlusse der Verträge einen Vorbehalt für unerläßlich hält. — Daß die Regierung eine richtige Grenzlinie innehalten wird, beweist die Vorlegung der Zollverträge und des Zollcartells. — Was insbesondere die hier zur Sprache gekommenen Verträge betrifft, so wird es einer Zustimmung der Stände schwerlich bedürfen. Sie betreffen in der Regel dreierlei Gegenstände — Vollstreckung ausländischer Urtheile durch Feststellung gewisser Grundsätze über den Gerichtsstand, Zusicherung der Kostenfreiheit — und Auslieferung der Verbrecher. Solche Verträge werden zur gegenseitigen Rechtshilfe abgeschlossen, und wenn auch hierbei Rechte und Interessen einzelner Personen berührt werden sollten, so werden doch eben durch solche Verträge wiederum anderer Seits die Rechte und Interessen hiesiger Unterthanen bewahrt, fest und sicher gestellt. Auch die Regierung kann ja bei solchen Verträgen keine andere Rücksicht haben, als den hiesigen Unterthanen Vortheile zu verschaffen. Werden hierbei Rechte und Interessen eines Unterthanen für einen künftigen möglichen Fall berührt, so wird der Minister zu erwägen haben, inwiefern dieser Nachtheil, welcher einen Unterthan möglicher Weise künftig treffen kann, durch den Vortheil, der eben diesen oder anderen Unterthanen durch eben diesen Vertrag erwächst, aufgewogen wird, ob der Vortheil, den man einem andern Staat und dessen Unterthanen zugestehet, in gleicher Maße dem diesseitigen Staate erwächst, und dieß wird, wenn man den Grundsatz der Reciprocität vor Augen hat, immer der Fall sein. Natürlich wird die Regierung hierbei die Gesetze des Inlandes immer vor Augen haben, und möglichst berücksichtigen. — Daß auch die Regierungen constitutioneller Staaten gerade bei dieser Art von Staatsverträgen an die Zustimmung der Stände nicht gebunden sind, daß diese mithin nicht aus der Verfassung folgt, beweisen ja auch die vielen Verträge, die andere deutsche constitutionelle Regierungen hierüber bereits geschlossen haben. Die bairische Regierung hat mit dem Königreich Württemberg, die Regierungen von Weimar, Meiningen, Altenburg haben mit der Preussischen Regierung Verträge dieser Art abgeschlossen, und nirgends finde ich, daß eine ständische Zustimmung bedungen worden. Die Verordnung, womit die königl. bairische Convention bekannt gemacht wird, enthält kein Wort der erfolgten ständischen Zustimmung, obgleich diese in jedem Gesetze sonst ausdrücklich bemerkt ist. — In der That würde auch durch eine solche Be-

schränkung die Regierung bei ihren Verhandlungen mit andern Regierungen und im Verhältniß zu diesen in eine ganz falsche und unwürdige Stellung versetzt werden, in die die sächsischen Stände ihre Regierung gewiß nicht werden setzen wollen. Ja es ist zu befürchten, daß solche Verträge ganz unterbleiben müßten. Welche Regierung würde mit der sächsischen Regierung sich in Verhandlung einlassen wollen, wenn diese jedesmal erklären müßte, sie müsse erst die Genehmigung der Stände einholen, sie könne vielleicht nur erst in drei Jahren die Erklärung darüber abgeben.

Noch habe ich gegen den Antrag zu bemerken, daß, wenn eine Zustimmung der Stände in der Verfassungsurkunde begründet wäre, der Antrag ganz überflüssig erscheinen müßte. Ist sie aber nicht in der Verfassung begründet, so würde der darauf gerichtete Antrag einen Zusatz, Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde enthalten, auf welche während des jetzigen Landtags nach der Verfassungsurkunde nicht angetragen werden kann. — Endlich habe ich noch zu erwähnen, daß dieser Antrag gar nicht zu diesem Gesetze gehört. Dieses Gesetz bestimmt über das Recht der Regierung, Verträge zu schließen, über die Voraussetzungen, unter denen dieß geschehen kann, kein Wort; sondern bestimmt nur das Verhältniß der Unterbehörden zur Oberbehörde. Will die geehrte Kammer auf einem solchen Antrag beharren, so würde, zumal das Gesetz im Uebrigen angenommen, beide Kammern über das Gesetz selbst einverstanden sind, die I. Kammer aber die sem Antrag nicht beigetreten — derselbe nach Befinden zum Gegenstand einer besonderen Petition gemacht, und hierüber eine anderweite Vereinigung mit der I. Kammer versucht werden müssen. Sonst könnte das Erscheinen jedes Gesetzes, über das beide Kammern einverstanden sind, durch die Beimischung eines Antrags über einen andern nicht unmittelbar mit dem Gesetze zusammenhängenden Gegenstand gehindert werden.

Abg. v. Mayer: Ich bestreite das Recht der Krone nicht, mit auswärtigen Staaten Verträge abzuschließen; allein auch dieses Recht hat seine Grenzen, nämlich die, welche Verfassung und Gesetze vorschreiben. Denn so weit geht dieses Recht nicht, daß durch solche Verträge, wie gar wohl möglich wäre, die Landesgesetze und selbst die Verfassung verletzt werden könnten. So z. B. sagt der §. 24. der Verfassungsurkunde: „Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staates verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.“ §. 48. sagt: „Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.“ Nun ist der Fall gar nicht undenkbar, daß die Staatsregierung mit einem benachbarten Staate einen Vertrag abschloße, welcher dahin ginge, die Unterthanen in gewissen Fällen sich gegenseitig zur Bestrafung auszuliefern, und sie also nach andern Gesetzen beurtheilen zu lassen. Das wäre eine Verletzung der Verfassungsurkunde, und wenn ein solcher oder irgend ein anderer, ausdrückliche Bestimmungen der Verfassungsurkunde verletzender, selbst nur modificirender Vertrag den Ständen nicht vorher zur Genehmigung vorgelegt würde, so würden die Minister verfassungswidrig handeln und die Contrasignatur des unter-